Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 28. Oktober 2019
Vorstoss	**Dringliches Tischgeschäft** **Teilrevision Polizeireglement / Politische Plakatierung**
Info	Im Vorfeld zu Wahlen und Abstimmungen werden immer mehr Plakate der Parteien in ganz Binningen angebracht bzw. aufgestellt. Das dadurch entstehende unschöne Bild sorgt jeweils zunehmend für Unmut in der Bevölkerung. Zudem müssen jeweils zahlreiche Plakate an unzulässigen Stellen durch die GEPO/Werkhof abmontiert werden. Schliesslich gibt es in der Bevölkerung Gruppierungen, welche Plakate regelmässig mutwillig zerstören oder im grösseren Stil abmontieren. Der Gemeinderat hat im Anschluss an die Land- und Regierungsratswahlen 2019 die Verwaltung beauftragt, zu klären, was für Möglichkeiten bestehen, eine Regelung vorzusehen, welche künftig diese Plakatflut eindämmt. Es soll einerseits eine würdige Präsentation der kandidierenden Personen sichergestellt und andererseits eine Verunstaltung des Ortsbildes durch übermässiges wildes Plakatieren verhindern werden. Im Einwohnerrat sind zwischenzeitlich zwei Vorstösse eingegangen (Postulat CVP, 137, Wildplakatieren, wie weiter? / Motion SP, 135, Plakatierung vor Abstimmungen und Wahlen) und an den Gemeinderat überwiesen worden. Als Lösung, welche zeitnah umgesetzt werden kann, anerbietet sich die Teilrevision des Polizeireglements. Diese Lösung wird auch von den Binninger Parteien begrüsst.
Antrag	1. Der Einwohnerrat beschliesst die Teilrevision des Polizeireglements. 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, das revidierte Polizeireglement nach der Genehmigung durch den Kanton in Kraft zu setzen. 3. Das Postulat 137 der CVP, sowie die Motion 135 der SP werden <u>als erledigt abgeschrieben</u>.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:
Mike Keller

Verwaltungsleiter:
Christian Häfelfinger

1. Ausgangslage

Im Vorfeld zu Wahlen und Abstimmungen werden immer mehr Plakate der Parteien in ganz Binningen angebracht bzw. aufgestellt. Das dadurch entstehende unschöne Bild sorgt zunehmend für Unmut in der Bevölkerung. Zudem müssen jeweils zahlreiche Plakate an unzulässigen Stellen durch die Gemeindepolizei/Werkhof abmontiert werden. Schliesslich gibt es in der Bevölkerung Gruppierungen, welche Plakate regelmässig mutwillig zerstören oder im grösseren Stil abmontieren.

2. Beurteilung

Vom Einwohnerrat sind zwischenzeitlich zwei Vorstösse (Postulat CVP, 137, Wildplakatieren, wie weiter? / Motion SP, 135, Plakatierung vor Abstimmungen und Wahlen) an den Gemeinderat überwiesen worden. Gemeindepräsident Mike Keller ist am 25. Oktober 2019 mit den Parteipräsidien zusammenkommen, um über eine künftige Lösung und über das generelle Verbot von wilder Plakatierung zu diskutieren. Anlässlich des vorgenannten Treffens wurde die vorgeschlagene Lösung von den Beteiligten gutgeheissen: Die Verwaltung stellt eine bestimmte Zahl an Plakatstellen für die Kandidierenden zur Verfügung und wildes Plakatieren soll generell verboten werden.

Das Polizeireglement soll hierfür um einen Passus erweitert werden, welcher die Plakatierung für Wahlen und Abstimmungen auf die vom Gemeinderat festgelegten Plakatstellen der Gemeinde eingrenzt und wildes Plakatieren ausserhalb dieser Stellen generell verbietet (siehe Synopse unten).

Aufgrund der Dringlichkeit des Geschäfts wird dieses als Tischgeschäft dem Einwohnerrat vorgelegt.

3. Zukünftiges Konzept

Der Gemeinderat hat sich mit jenen Gemeinden ausgetauscht, welche bereits ein Wildplakatierungs-Verbot umgesetzt haben (u.a. die Nachbargemeinden Allschwil und Oberwil). Für die Wahlen und Abstimmungen soll nun in Binningen folgendes Angebot umgesetzt werden:

- 10 öffentliche Plakatstellen (Allschwil bietet auch 10 Plakatstellen – in Binningen läuft derzeit noch die Abklärung für weitere Stellen). Die Gemeindeverwaltung ist für das Aufziehen der Plakate besorgt. Abhängig vom Umfang (namentlich bei Wahlen) entscheidet das Los über die Plakatstandorte.
- Auf der Homepage der Gemeinde wird jeweils eine eigene Rubrik aufgeschaltet für die jeweiligen Wahlen und Abstimmungen. Dort können alle Parteien/Einzelpersonen (bei Wahlen) eine Seite gestalten.
- In der Gemeindeverwaltung wird im Vorfeld der Wahlen und Abstimmungen ein Prospektständer aufgestellt. Alle Parteien/Einzelpersonen (bei Wahlen) können dort ihre Flyer auflegen.
- Noch in Abklärung ist die Werbemöglichkeit über das Regionalfernsehen.

Mit dem Wildplakatierungsverbot wird das Plakatieren im öffentlichen Raum/Allmend sowohl an Gemeinde- als auch an Kantonsstrassen untersagt. Hingegen ist das Plakatieren auf privatem Grund davon nicht betroffen.

Nach den Kommunalwahlen 2020 soll ein Debriefing mit den Parteien stattfinden, an welchem die Erfahrungen und Erkenntnisse mit dem neuen Konzept diskutiert und allfällige Verbesserungen/Änderungen beschlossen werden.

Speziell für die bevorstehenden Kommunalwahlen 2020 haben die Parteien am Neuzuzüger-Apéro und dem Neujahrsapéro – welche beide am Sonntag, 5. Januar 2020 stattfinden werden, die Möglichkeit, sich den Besuchern zu präsentieren.

Das Konzept wurde anlässlich der Besprechung mit den Ortsparteien vom 25.10.2019 vorgestellt. Die anwesenden Parteipräsidiumsvertreter (SP / CVP / Grüne / GLP / FDP) begrüssten die vorgestellte Zukunftslösung und empfahlen einstimmig, das Wildplakatieren mit der Anpassung des Polizeireglements zu unterbinden.

Polizeireglement Binningen (Synopse)

bisher	neu	Bemerkung
§ 14 Beanspruchung der Allmend 1 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend ist mit Bewilligung des Gemeinderats und gegen Gebühr zulässig. 2 Für Umzüge und Demonstrationen ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzu-holen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Allmendreglements vom 20. September 2004.	**§ 14 Beanspruchung der Allmend** 1 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend ist mit Bewilligung des Gemeinderats und gegen Gebühr zulässig. 2 Für Umzüge und Demonstrationen ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzu-holen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Allmendreglements vom 20. September 2004. **§ 14 a Temporäre Reklame für Wahlen und Abstimmungen** **1 Temporäre Reklamen für Wahlen und Abstimmungen sind auf Privatareal sowie offizielle Anschlagstellen der Gemeinde beschränkt. Wildes Plakatieren ist verboten.**	Der bestehende § 14 wird mit dem neuen § 14 a ergänzt.